
Kantonsrat

Sitzung vom: 26. Januar 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 27

Nr. 27

Neues Sozialhilfegesetz (B 126). Entwurf, Eintreten

Der Entwurf eines neuen Sozialhilfegesetzes wurde von der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) vorberaten. In deren Namen beantragt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, auf die Vorlage einzutreten und dem neuen Sozialhilfegesetz sowie den damit verbundenen Erlassänderungen zuzustimmen. Das geltende Sozialhilfegesetz sei 23 Jahre alt. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und dadurch die Anforderungen an die Sozialhilfe hätten sich stark verändert. Im Kantonsrat seien neun Vorstösse eingereicht worden, die einen Zusammenhang mit der Sozialhilfe hätten. Deshalb sei es sinnvoll, ein neues Sozialhilfegesetz zu schaffen, das als Grundlage für eine zeitgemässen und zielgerichtete Sozialhilfe diene. Nachfolgend erläutere sie die wesentlichen Punkte des Gesetzesentwurfs. Wirkungsziele und Massnahmen: Neu solle das Sozialhilfegesetz Wirkungsziele enthalten. Neben dem Ziel, die Hilfebedürftigkeit zu verhindern, sie zu mildern oder zu beseitigen, sollten auch die private Initiative, die Eigenverantwortung und die Selbständigkeit und ebenso die berufliche und gesellschaftliche Integration gefördert werden. Das neue Gesetz kenne keine Sonderhilfen mehr. Es enthalte auch keine Bestimmungen mehr über die Bewilligungspflicht von Heimen. Diese Regelungen würden ins Pflegefinanzierungsgesetz verschoben. Zusammenarbeit und Informationsbeschaffung: Im neuen Sozialhilfegesetz werde die Zusammenarbeit der Sozialhilfebehörden untereinander und mit anderen Institutionen, wie etwa mit der Arbeitslosenversicherung und der IV, besser geregelt. Bei der Beschaffung von Informationen, die der Abklärung des Anspruchs dienten, werde ein 3-Stufen-Modell vorgeschlagen. Die Information solle zuerst bei der hilfebedürftigen Person beschafft werden. Wenn dies nicht möglich oder sinnvoll sei, solle sie bei Dritten eingeholt werden. Falls nötig, könne schliesslich eine Einzelvollmacht verlangt werden. Neu solle der Einsatz von Sozialinspektoren auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt werden. Verstärkte Mitwirkungspflichten: Es werde vorgeschlagen, die Mitwirkungspflichten der hilfebedürftigen Personen zu verstärken. Es würden neu drei Punkte gelten: Erstens sollten die Hilfebedürftigen ausdrücklich verpflichtet werden, im Einzelfall Personen und Stellen wie Arbeitgeber und Ärzte zu ermächtigen, Auskunft zu geben. Zweitens solle die hilfebedürftige Person im Gesetz ausdrücklich verpflichtet werden, aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen, eine zumutbare Arbeit oder Beschäftigung anzunehmen oder an einem Integrationsprogramm teilzunehmen. Drittens gelte die Pflicht, der Gemeinde finanzielle Ansprüche abzutreten, soweit sie nicht von Gesetzes wegen übergehen oder nur vorschussweise geleistet würden. Stärkung der persönlichen Sozialhilfe: Die persönliche Sozialhilfe habe präventiven Charakter. Diese wichtige Aufgabe geniesse im neuen Sozialhilfegesetz einen höheren Stellenwert. Neu werde ausdrücklich erwähnt, dass ein Anspruch auf persönliche Sozialhilfe unabhängig von anderen Leistungen bestehe. Integration der Mutterschaftsbeihilfe: Aufgrund einer überwiesenen Motion solle die Mutterschaftsbeihilfe in die wirtschaftliche Sozialhilfe integriert werden. Dieser Vorschlag sei nicht mit einer Verschlechterung verbunden: Zum einen sollten die Vorteile der Mutterschaftsbeihilfe bestehen bleiben. Diese Vorteile seien, dass keine Verpflichtung zur Arbeit und keine Rückerstattungspflicht während eines Jahres gefordert würden. Zum anderen habe heute nur die erziehende Mutter einen Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe. Mit der Integration in die wirtschaftliche Sozialhilfe solle generell der erziehende Elternteil von den genannten Vorzügen profitieren können. Klarere Regelung über die Nothilfe: Im heutigen Sozialhilfegesetz sei die Nothilfe nur vage umschrieben. Das neue Gesetz solle klare Verhältnisse schaffen. Geregelt werden solle, dass insbesondere Personen aus dem EU/EFTA-Raum, die

auf Stellensuche im Kanton seien, von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen seien und nur Anspruch auf Nothilfe hätten. Zur Nothilfe gehöre aber auch die sofortige Hilfe für Personen mit einem Unterstützungswohnsitz irgendwo in der Schweiz, die auf sofortige Hilfe am Aufenthaltsort angewiesen seien und die Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich. Anrechnung eines Vermögensverzichts: Aufgrund einer Motion, die als Postulat überwiesen worden sei, werde eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach analog der EL bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe Vermögenswerte, auf die verzichtet worden sei, als Einkommen angerechnet würden. Abschaffung der Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinde: Der Bund habe die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons auf den 8. April 2017 abgeschafft. Im neuen Sozialhilfegesetz solle deshalb die Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinde ebenfalls abgeschafft werden. Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich: Die Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich solle in drei Punkten geändert werden. Zum einen solle - wie der Kantonsrat bereits in der 1. Beratung zur Botschaft Leistung und Strukturen II am 4. November 2014 beschlossen habe, auch im neuen Sozialhilfegesetz die Delegation der Sozialhilfe generell an Dritte und nicht nur an Hilfswerke möglich sein. Neu solle das Departement die Gemeinden verpflichten können, Unterkünfte für Personen aus dem Asylbereich zur Verfügung zu stellen oder solche Personen aufzunehmen. In besonderen Fällen sollen Gemeinden auf begründetes Gesuch hin von der Erfüllung der Aufnahmepflicht befreit werden. Im Gegenzug sollten sie eine Ersatzabgabe leisten. Nach dem Asylgesetz des Bundes seien bestimmte Personen von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen und erhielten nur Nothilfe. Im neuen Sozialhilfegesetz solle ausdrücklich bestimmt werden, dass der Regierungsrat die Einzelheiten dieser Nothilfe regle. Aufhebung des Gesetzes über die Betreuung Erwachsener: Dieses Gesetz werde aufgehoben. Heute erfülle die SoBZ die Aufgaben der früheren Fürsorgestellen und ihre Finanzierung sei geregelt. Ergänzung EG-ZGB: Wegen eines überwiesenen Postulats solle das kantonale Einführungsgesetz zum ZGB mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach ausdrücklich erwähnt werde, dass der Regierungsrat ein Kinder- und Jugendleitbild erlässe. Der Inhalt dieses Leitbildes solle im Gesetz näher umschrieben werden. Zudem solle geregelt werden, dass Angebote für Kinder und Jugendliche (z.B. Frühe Förderung, familienergänzende Kinderbetreuung) Sache der Gemeinden sei. Noch kurz zur Beratung in der Kommission: Das Eintreten auf die Vorlage sei einstimmig beschlossen worden, auch wenn von rechter Seite moniert worden sei, dass der Druck auf die Sozialhilfebezüger allgemein grösser werden müsse. Die Linke habe dem entgegengehalten, das neue Sozialhilfegesetz sei nicht zeitgemäß, weil es Sozialhilfebezüger unter Generalverdacht stelle. Entsprechend dieser grundlegenden Differenzen seien insgesamt 18 Änderungsanträge gestellt und eingehend beraten worden. In der Schlussabstimmung nach der 1. Beratung habe die GASK dem Gesetzesentwurf zum neuen Sozialhilfegesetz mit 10 zu 3 Stimmen zugestimmt. Sie bitte den Rat, der Haltung der Kommission zu folgen.

Im Namen der CVP- Fraktion tritt André Aregger auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Die CVP begrüsse die Totalrevision des Gesetzes aus dem Jahre 1989. Man begrüsse, dass mit dem neuen Gesetz das Vertrauen in den Sozialstaat gefördert werde und die wirklich Betroffenen die nötige Unterstützung erhielten. Die Möglichkeit der Vergabe von Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich an Dritte werde unterstützt. Man vertraue darauf, dass mit den damit verbundenen Entscheiden sehr sorgfältig umgegangen werde. Der Auf- bzw. Ausbau einer Sozialindustrie müsse aber verhindert werden. Beim Datenaustausch der involvierten Institutionen im Sozialbereich sei grösste Transparenz zu schaffen. Es dürfe nicht sein, dass der Datenschutz den Missbrauch des Sozialstaates fördere oder decke. Die Aufnahme der Sozialinspektoren in das Gesetz erachte die CVP als richtig. Die Sozialinspektoren benötigten eine gesetzliche Grundlage im Sozialhilfegesetz. Was die CVP ablehne, sei die stetige Forderung nach der sogenannten Professionalisierung. So sei sie der Meinung, dass geeignete Personen richtig am Platz seien. Fachlich ausgebildet und qualifiziert heisse noch lange nicht, dass den betroffenen Personen damit geholfen sei. Dies gelte für die Mitarbeitenden in den Sozialdiensten, bei der Sozialvorsteherin oder dem Sozialvorsteher, wie auch beim Sozialinspektor. Im Zusammenhang mit Leistungen und Strukturen II habe der Rat beschlossen, dass die Gemeinden bei der Kostenübernahme bei Asylsuchenden und Flüchtlingen nicht zusätzlich belastet würden. Die CVP habe deshalb den entsprechenden Antrag gestellt, den Beschluss des Rates im Gesetz zu übernehmen. Die Integration der Mutterschaftsbeihilfe in die Sozialhilfe sei aus der Sicht der CVP nachvollziehbar. Einerseits entspreche dies der

Umsetzung einer parlamentarischen Forderung, andererseits werde dies zu einer Reduktion des administrativen Aufwands führen. Die Sozialhilfe sei und bleibe ein Mittel zur Selbsthilfe. Sie solle die Menschen dabei unterstützen, ihr Leben wieder eigenverantwortlich zu meistern. Die eigenständige Handlungsfähigkeit sei ein tragender Pfeiler unseres Zusammenlebens und unserer Gesellschaft. Das vorliegende Gesetz trage dieses Anliegen. In diesem Sinne unterstütze die CVP das neue Sozialhilfegesetz. Zu den einzelnen Anträgen werde man sich separat äussern.

Im Namen der SVP-Fraktion tritt Vroni Thalmann auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Die SVP begrösse es, dass im Gesetz einige Punkte neu geregelt worden seien, die notwendig gewesen seien, um alte Zöpfe abzusetzen oder auch Bundesempfehlungen umzusetzen. So zum Beispiel die Abschaffung der Mutterschaftsbeihilfe, Verrechnung bei Vermögensverzicht, bei den Asyl-Geldern die Anpassung gemäss Bundesvorgaben. Die Abschaffung des ZUG (Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinde) sei beim Bund längst fällig gewesen. Die Aufhebung des Gesetzes über die Betreuung Erwachsener unterstütze man. Die Ergänzung des EGZGB mit dem Kinder- und Jugendleitbild finde man auch in Ordnung. Mit § 17 liege die Organisation eines Sozialdienstes in den Händen der Gemeinden. Möglichst nah müsse es sein und nicht wie bei der KESB. Gute Worte wie Regionalisierung, Professionalisierung, gemeinsame Finanzierung, alles das werde bei ihnen keine Chance mehr haben. KESB und SOBZ liessen grüssen. Enorm wie diese Kosten steigen würden. Jeder wolle es nach "seinem Büchlein" regeln und niemand solle vergessen gehen. Die Sozialarbeitenden, Mandaträger und Fachleute seien schon jetzt vieler Orts überlastet und Burnouts seien keine Seltenheit. So stehe die SVP dafür ein, dass persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, wenn möglich vor Ort geleistet werde. So sei auch die Kontrolle von Massnahmen leichter. Das Sozialhilfegesetz hätte sich, wie schon so vieles, der heutigen gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen müssen. Der SVP-Fraktion sei es wichtig, dass mit dem geänderten Gesetz die Eigenverantwortung gefördert werde. Ebenfalls solle der Druck aus der Sozialhilfe, wieder in der Arbeitswelt an zu kommen, erhöht werden. Es müsse wieder griffiger werden. Einen Schritt gegen die Ausnützung des Systems plane dieses Gesetz erfreulicherweise auch. So würden verschenkte Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre auch verrechnet, analog der Ergänzungsleistungen der AHV/IV. Explizit werde auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen. Das heisse, dass die Erteilung einer Vollmacht im Einzelfall für die Auskunft von Ärzten, Arbeitgeber, Behörden sowie Versicherungen die Regel sei. Das verhindere, dass Sozialhilfe zu Unrecht ausbezahlt werde. Bei Rückerstattungen würden Erben sowie Begünstigte aus einer Lebensversicherung, im Umfang wie sie bereichert worden seien, zur Rückzahlung verpflichtet. Die SVP werde noch Anträge zur Sozialhilfe im Asylbereich-Teil stellen. Die klar regelnde Verordnung des Regierungsrates müsse für die 2. Beratung am 2. Februar 2015 vorliegen. Je nachdem wie sie aussehe, werde die SVP den Antrag stellen, dass eine Kürzung von zehn Prozent des Grundbedarfs der SKOS-Richtlinien direkt im Gesetz festgeschrieben werde. Im Weiteren müsse der Regierungsrat die Einstellung oder Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie deren Höhe und Dauer festlegen. Zum Thema Integration oder Eingliederung im Arbeitsmarkt stelle die SVP fest, dass es nur schneller gehen werde, wenn der Druck grösser werde und es nicht mehr zu bequem sei, vom Geld des Sozialamtes zu leben. Bei der Sozialhilfe für Asylanten und vorläufig Aufgenommene und der Nothilfe habe der Kanton nun Änderungen vorgeschlagen, die sie unterstützen könnten. Ein Jugendlicher habe ihr berichtetet, dass die Sozialhilfe nicht von Anfang an zu 100 Prozent ausgerichtet werden sollte. Auch diverse Anschaffungen wie Computer, Möbel etc. sollten tranchenweise erfolgen. Ein Pflichtteil an Arbeit sollte erst wieder mehr Sozialhilfe auslösen dürfen. Das heisse, Prozentweise zu steigern und damit die natürliche Eigenverantwortung fördern, um aus dieser Situation heraus zu kommen. Sie werde dies an der 2. Beratung einbringen. Es freue die SVP-Fraktion, dass ihre Bemerkung zu § 40 vom Regierungsrat übernommen worden sei. Der Teil Lebensversicherung werde nun ebenfalls und zwar berechtigt berücksichtigt. Auf die Verordnung sei sie gespannt. Dort werde der Kern sein, der sie noch zu mehr Gesetzesänderungen veranlassen könnte. Die SVP stelle den Antrag, dass wie im Kanton Bern, eine generelle Kürzung der SKOS-Richtlinien von 10 Prozent vorzunehmen sei. Da zum Beispiel die Region Entlebuch Nachbar des Kantons Bern sei, könne diese Kürzung sicher auch im Kanton Luzern nachvollzogen werden. Man habe nicht höhere Lebenskosten als anderswo. Mieten und Krankenkassenprämien seien von der Kürzung ja nicht betroffen. Bei Alleinerziehenden könne man den Beitrag nach Alter der Kinder individuell mit der Integ-

rationszulage (IZU) anpassen. So wäre es kein Giesskannenprinzip. Auch würde die Verordnung des Regierungsrates wieder etwas einfacher aussehen. Einige Sozialdienste, wie zum Beispiel jener der Stadt, enervierten sich enorm über diese diversen Auflistungen und beklagten sich über die damit verbundene Mehrarbeit. Es befremde die SVP etwas, dass die Asylinitiative mit keinem Wort erwähnt werde und auch nirgends ein Kommentar wert gewesen sei. Man wisse, dass der Initiativtext eine Kantons-Verfassungsänderung darstelle, aber das hätte zum Beispiel beim § 53 und beim § 54 jeweils beim Absatz 6 eine Streichung zur Folge. Zu den vielen Anträgen, von denen die meisten schon in der Kommission gestellt worden seien, nehme die SVP-Fraktion wie folgt Stellung: Alle, ausser die drei Anträge von Räto Camenisch, würden abgelehnt.

Im Namen der FDP-Fraktion tritt Herbert Widmer auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Die FDP gehe mit dem Regierungsrat einig, dass der Erlass eines neuen Sozialhilfegesetzes angezeigt sei. Die Begründungen dazu seien einleuchtend und in der Botschaft nachzulesen, aus Effizienzgründen verzichte er darauf, diese zu wiederholen. Anlässlich der Kommissionssitzung vom 5. Januar 2015 sei die FDP, auf die Botschaft eingetreten und haben ihr nach der 1. Lesung zugestimmt. Einzelne Punkte seien aber noch keineswegs gelöst, man werde in der heutigen Kommissionssitzung vor dem Gesamtparlament darauf zurückkommen. Soweit nötig werde er zu den einzelnen Anträgen Stellung nehmen. Es sei erfreulich, dass wohl kaum Sozialhilfeempfänger anwesend seien, was das reduzierte Interesse in den Rängen aufzeige. Das schweizerische Sozialwesen in der heutigen Form sei zu kompliziert und zu wenig verständlich, gelegentlich sogar für im Sozialwesen Tätige. Es lade die einzelnen Institutionen des Sozialwesens ein, sich auf Kosten der anderen zu profilieren. So zum Beispiel wenn die IV stolz sei, weniger Fälle bezahlen zu müssen - hier sei nicht die begrüssenswerte Verhinderung von Missbräuchen gemeint - gleichzeitig aber damit, meist in gleichem finanziellem Ausmass, die Sozialhilfe belaste. Es geht darum, den qualitativen Prozess des ganzen Systems zu analysieren und zu verbessern. Er sei sich bewusst, dass dies nicht auf kantonaler Ebene möglich sei, denn es sei ein Bundesproblem. Die Einreichung einer Standesinitiative werde kaum erfolgreich sein. Die FDP werde aber den Gesundheitsdirektor auffordern, im Rahmen der GDK diesbezüglich aktiv zu werden und gegebenenfalls Vorstöße durch unsere Bundesvertreter einzufordern. Bezuglich der Kompliziertheit der Materie habe er sich anlässlich der Fraktionssitzung erlaubt auszuführen, dass er viel lieber eine komplizierte medizinische Abklärung begleite, als sich im Dschungel des Sozialwesens zu tummeln. Während der Kommissionssitzung hätten sich fünf Hauptproblemfelder aufgetan: Erstens: die Frage der Akademisierung des Sozialwesens. Solle verlangt werden, dass die in der Sozialhilfe tätigen Personen fachlich ausgebildet und qualifiziert seien, sollten die Sozialinspektoren über die geforderten Qualifikationen verfügen? Zweitens: die Frage der Mitwirkung des Antragstellers für Sozialhilfe. Solle dieser zur Mitwirkung und zum Einverständnis für das Einholen von Auskünften praktisch gezwungen werden oder geschehe dies auf freiwilliger Basis? Drittens: die Frage des Vermögensverzichts und dessen Handhabung bei der Sozialhilfe. Viertens: Wie sollten die Sozialkosten zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden? Fünftens: ie Frage der Klarheit der Gesetzesformulierung. Heisse es besser kann oder soll, seien SKOS-Richtlinien wegleitend oder verbindlich? Nicht nur die Redaktionskommission lasse grüssen. Ein Thema möchte er beim Eintreten vorwegnehmen. Die Problematik der Kostenverteilung unter den Gemeinden werde mit dem neuen Gesetz nicht so geregelt, dass eine Solidarität zwischen den Gemeinden spielen würde: Gemeinden mit günstigem Wohnraum und vielen Sozialhilfebezügern würden - unabhängig von der Grösse - systembedingt mehr belastet. § 53 Absatz 6 und § 54 Absatz 6 betrachte die FDP diesbezüglich als falsch zumindest als diskussionswürdig, wenn die Einwohnergemeinde die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen, welche mehr als zehn Jahre in der Schweiz seien, übernehmen müsse. Auch der zweite Satz „Die Zuständigkeit der Gemeinde besteht für alle Personen einer Unterstützungseinheit, sobald sich eine davon mehr als zehn Jahre in der Schweiz aufhält“ sei frei interpretiert und ausnützbar. Dies könne die Gemeinden sehr unterschiedlich belasten, da solche mit günstigem Wohnraum erheblich mehr entsprechende Gesuchsteller beherbergen dürften. Es sei hier anzustreben, dass entweder der Kanton auch nach zehn Jahren die Kosten übernehme oder dass eine Lösung entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl der Gemeinden im Sinne eines „Fonds“ gefunden würde. Dies würde auch den Wunsch der Gemeinden verkleinern, solche Fälle a priori von sich fern zu halten. Aus diesem Grund habe er anlässlich der Kommissionssitzung

der GASK folgenden Antrag ausgeführt: § 53 Absatz 6 sei zu streichen oder wie folgt zu ergänzen: "Zum Lastenausgleich zwischen den Gemeinden wird ein Fonds geschaffen, in welchen einwohnerzahlabhängige Beträge einbezahlt werden." Er sei aber belehrt worden, dass man den Begriff "Fonds" hier nicht verwenden sollte. Nachdem diesbezüglich noch weitere Vorschläge für diesen Ansatz und für § 53 Absatz 6 und § 54 Absatz 6 gefolgt und nicht alle Angaben für eine eigentliche Beschlussfassung vorgelegen seien, habe man sich mehr oder weniger klar geeinigt, diese Frage auf die 2. Lesung hin nochmals eingehend in der Kommission zu diskutieren und dem Parlament einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Er habe am 5. Januar daher verzichtet, einen eigentlichen Antrag zu § 53 Absatz 6 und § 54 Absatz 6 einzubringen. Für die Parlamentsdiskussion habe er hingegen einen entsprechenden Antrag formuliert, um sicher den Schuh in der Türe eingeklemmt zu haben. Die neun Anträge zu den Paragrafen 53 Absatz 6 und 54 Absatz 6 zeigten, dass hier noch keine Klarheit herrsche und er schlage vor, diese in die Kommission zurückzunehmen. Der Gesundheits- und Sozialdirektor habe versprochen, entsprechende Grundlagen dazu nachzureichen. Diese Ausführung zeige auch, dass die FDP dem Antrag 29 der CVP, vertreten durch Markus Gehrig, zustimmen werde, entspreche er doch - genauer und vertiefter ausformuliert - ihrem im Protokoll festgehaltenen Votum während der Kommissionssitzung. In diesem Sinne wünsche er dem Parlament heute eine interessante Kommissionssitzung. Man solle das Thema ernst nehmen, es sei für die Betroffenen, für die in der Sozialhilfe Tätigen und für die Finanzen des Kantons Luzern wichtig.

Im Namen der SP/Juso-Fraktion tritt Yvonne Zemp auf die Vorlage ein, behält sich aber vor, das Gesetz abzulehnen, sofern nicht ein Teil ihrer Anträge überwiesen werde. Das Sozialhilfegesetz, welches heute beraten werde, müsse sowohl für den arbeitslosen 60-jährigen Mann, wie für die alleinerziehende Mutter, als auch für die Familie mit ihrem schwer kranken oder süchtigen Vater und all den syrischen Flüchtlingen, welche momentan zu kommen würden, angemessene Lösungen ermöglichen, sich in einem sozialen Auffangnetz unterstützt und getragen zu fühlen. Was hätten alle diese Menschen gemeinsam? Sie könnten noch so viel Eigenverantwortung an den Tag legen, ihnen bleibe Ende Monat zu wenig Geld, um die existenziellen Kosten selber bezahlen zu können. Die meisten bräuchten zum Glück nur vorübergehend Unterstützung, bis sie wieder auf eigenen Beinen stehen könnten. Einige aber würden nie selbstständig genug werden, um komplett ohne wirtschaftliche Sozialhilfe überleben zu können. Die SP/Juso-Fraktion begrüsse das neue Gesetz grundsätzlich. Mit Befremden habe man aber festgestellt, dass unter Leistungen und Strukturen bereits Elemente aus diesem Gesetz beschlossen worden seien. Die SP/Juso begrüsse die Stärkung der persönlichen Sozialhilfe in Form von Beratung und Information. Hier liege viel Potenzial in der Prävention. Es gehe zuerst darum, das Abdriften in die wirtschaftliche Sozialhilfe zu verhindern und Menschen in schwierigen Lebensphasen zu begleiten oder ihnen zu helfen, möglichst rasch wieder in den Arbeitsprozess einzusteigen. Die Zusammenarbeit zwischen den Sozialhilfeorganen und den Behörden finde man wichtig, sie dürfe aber nicht über die Köpfe der Sozialhilfebezüger hinweg geschehen. Es habe aus ihrer Sicht auch wenig mit Stärkung der Eigenverantwortung zu tun, wenn hinter dem Rücken der Antragsteller Auskünfte eingeholt werden könnten. Dagegen wehre man sich vehement. Man wolle keinen Genrealverdacht. Man müsse aufpassen, dass mit diesem Gesetz nicht die potenziellen Missbrauchstäter im Fokus seien, die man auch ganz klar bestrafen wolle, sondern diejenigen Menschen, die auf echte Hilfe angewiesen seien. Auch wenn die SP/Juso-Fraktion der Meinung sei, dass es die Sozialinspektoren eigentlich nicht brauchen würde, wenn die Sozialarbeiterinnen und -arbeiter genügend Ressourcen hätten für die Dossiers, sei es ihnen wichtig, dass diese Inspektoren wenn schon dann schon entsprechend ausgebildet sind, das gelte übrigens auch für die fallbetreuenden Sozialangestellten der Gemeinde. Die SKOS-Richtlinien seien ein fein justiertes Regelwerk, welches über Jahre optimiert und verfeinert worden sei. Die gerechte Berechnung stehe dabei im Vordergrund. Ein Sozialhilfebezüger im Entlebuch solle in etwa gleich viel frei verfügbare Mittel erhalten wie jemand in der Stadt. Gleichzeitig sei das Regelwerk aber so abgestimmt, dass es individuelle Lösungen für verschiedene Bezügergruppen zulasse. Für die SP/Juso-Fraktion sei es zwingend, dass dieses Regelwerk weiterhin verbindlich angewandt werde für die Berechnung der Kosten. Sonst bestehe die Gefahr der Willkür und die einzelnen Gemeinden würden ihre eigenen Berechnungen machen. Sozialtourismus bzw. Ungleichbehandlung innerhalb des Kantons wären die Folgen. Momentan bestehe es eine sehr einseitige Verteilung der Sozialhilfekosten. Einzelne Gemeinden wür-

den eine sehr grosse Last tragen. Luzern, Emmen, Kriens und Ebikon bezahlten im Moment 63 Prozent aller Kosten, obwohl sie nur 38 Prozent der Bevölkerung ausmachten. Mit den beiden Finanzreformen 2003 und 2008 habe es eine Kostenverschiebung hin zu den Gemeinden gegeben. Hier müsse der Kanton oder ein Ausgleichstopf im Finanzausgleich eine andere Regelung anstreben. Mit Nachdruck möchten die SP/Juso-Fraktion nochmals darauf hinweisen, dass der Entscheid, vorläufig aufgenommene Personen nur noch mit dem Asylansatz und nicht mehr mit SKOS-Ansatz zu unterstützen, aus ihrer Sicht falsch sei. Unter dem Fokus der maroden Finanzlage, habe man nun zwei Kategorien vor Asylsuchenden mit Aufenthaltsrecht. Diese würden in finanzieller Hinsicht sehr unterschiedlich behandelt, was zu Spannungen führen könne. Man befürchte, die Integration werde vernachlässigt. Wenn diese Integration richtig laufe, sollten die vorläufig aufgenommenen Menschen und anerkannten Flüchtlinge nach zehn Jahren genügend integriert sein. Deshalb sei es auch richtig, dass nach zehn Jahren die Gemeinden zuständig blieben, so wie bis anhin. Aber auch hier solle der Kanton bei den Kosten weiterhin einen Ausgleich bezahlen um die Solidarität unter den Gemeinden zu stärken.

Im Namen der Grünen Fraktion tritt Nino Froelicher auf die Vorlage ein, stimmt ihr aber in der vorliegenden Form nicht zu. Er unterbreite eine Reihe von Anträgen, um aus dem vorliegenden Sozialhilfemissbrauchsgesetz ein Gesetz zu machen, das aus ihrer Sicht den Namen Sozialhilfegesetz verdiene. Bevor er auf einzelne Punkte eingehe, möchte er zuerst zu einer generellen Würdigung der vorliegenden Botschaft schreiten. Folgende Punkte gelte es als positiv festzuhalten: Die Grüne Fraktion begrüsse den Stellenwert der persönlichen Sozialhilfe (Beratung von Personen). Der Präventivbereich habe eine Gewichtung erfahren und solle gestärkt werden. Frühzeitige Beratung von armutsbetroffenen Personen helfe, den Abwärtsstrudel zu verhindern, der einen unerwarteter als gedacht erfassen könne. Es handle sich aus ihrer Sicht um eine Wunschvorstellung, dass jeder und jede einen Absturz verhindern könne, wenn er oder sie nur wolle. Die Grüne Fraktion begrüsse die Bestrebungen, die bisher in einem Graubereich operierende Arbeit von Sozialinspektoren gesetzlich zu regeln. Leider gehe das aus ihrer Sicht noch zu wenig weit, er komme aber darauf zurück. Man begrüsse zwei Neuerungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage. So erachte man es als richtig, dass man die Ziele und Grundsätze auf ihre Wirkung hin periodisch, alle vier bis sechs Jahre, überprüfe (§ 2 Absatz 3). Spezielle begrüsse man die Tatsache, dass man von der Absicht abgekommen sei, die Kinder- und Jugendarbeit im Sozialhilfegesetz regeln zu wollen. Das hätte die Kinder- und Jugendarbeit auf den Bereich einer Sozialhilfemassnahme beschränkt und das Thema damit versenkt, er vermute, um damit finanziell irrelevant zu bleiben. So viel zu den positiven Punkten. Jetzt folge aber das Negative. Die Grüne Fraktion habe das Heu nicht auf derselben Bühne wie der Gesundheits- Sozialdirektor. Wenn ein Sozialhilfegesetz im Rat behandelt werde und seitens der SVP praktisch keine Anträge dazu vorlägen, müsse man sich ihrer Meinung nach schon fragen, ob man mittlerweile auf den Deckungsgleichen Positionen angekommen sei. Begründet werde die Gesetzesarbeit mit der Tatsache, dass das bestehende Sozialhilfegesetz 18 Mal geändert worden sei, es um eine bessere Übersichtlichkeit gehe und man ein zielgerichteteres und zeitgemäßeres Sozialhilfegesetz wolle. Ein sparmotiviertes Sozialhilfegesetz: Es handle sich ja nicht um einen Zufall, dass einige Gesetzesartikel via Sparpaket Leistungen und Strukturen II sehr willig in dieses Gesetz eingespielen worden seien. Er könne offen sagen, der eine oder andere überwiese Vorstoss sei ihm als bestellt vorgekommen. Es sei ein sparmotiviertes Sozialhilfegesetz, weil es auf eine Senkung des Grundbedarfs abzielle, über die Definition der SKOS-Richtlinie als nur wegleitend alles möglich mache, zum Beispiel die Senkung des Grundbedarfs auf das Existenzminimum. Die Situation für die Sozialhilfebeziehenden sei generell verschärft, auf eine zunehmende Restriktion abzielend, was mittel- bis längerfristig teurer werde. Weniger Integration werde die Kluft zwischen den Sozialhilfebezügern nur grösser werden lassen. Er gehe kurz auf die Stellungnahme der Regierung zu ihrer Volksinitiative für Ergänzungsleistungen von armutsbetroffenen Familien ein. Er finde es interessant, dass man offenbar dem Erfolg der eigenen Steuersenkungsstrategie nicht mehr glauben wolle, da man die Abneigung unter anderem damit begründe, das Geld, um diese Schwelleneffekt-Massnahme zu finanzieren, fehle. Ob diese finanzielle Klammlage zum Dauerzustand werde? In der vorliegenden Botschaft stehe mehrmals, dass sachlich begründete Sozialhilfemassnahmen keinen Eingang im Gesetz gefunden hätten, weil dies die momentan schwierige Situation des Kantons oder der Gemeinden nicht erlaube. Ob man ein Gesetz für den Moment mache? Zuver-

sicht in die eigene Tiefsteuerstrategie würde anders aussehen. Wenn die Grüne Fraktion das Gesetz als zeitgeistiges Sozialhilfegesetz oder eben als Sozialhilfemissbrauchsgesetz bezeichne, meine sie damit den unsäglichen Sozialhilfemissbrauchs-Diskurs, der einen flächendeckenden Missbrauchs-Generalverdacht über alle Sozialhilfebeziehenden lenke. Der mediale Einzelfall werde auf alle Sozialhilfebeziehenden übertragen, jeder Einzelfall, wie ein BMW, der in Zürich ein flächendeckendes Autoverbot hätte auslösen sollen, führe zur Stigmatisierung aller Sozialhilfebeziehenden. Wenn es um Stigmatisierungen gehe, würden die Grünen hellhörig. Statt Generalverdacht forderten sie eine differenziertere Sichtweise ein. Auch die Vorstellung, man könne das letzte soziale Auffangnetz, was die Sozialhilfe ja sei, möglichst dornenfall gestalten und so etwas gegen die Armut und Hilfsbedürftigkeit ausrichten, erachteten sie als falsch. Es stelle sich die Frage, ob man die Armut bekämpfen wolle oder wolle man Arme bekämpfen. Wer letzteres mache, liege voll im Trend, in Zeiten von Umbrüchen und Unsicherheiten werde am lautstärksten gegen unten getreten. Aus ihrer Sicht sei der eingeschlagene Weg falsch. Selbstverständlich müssten Sozialhilfegelder zweckdienlich und zielführend eingesetzt werden. Das Instrumentarium dazu habe man schon, mit der bestehenden Gesetzesgrundlage: Es gebe eine Mitwirkungspflicht, es gebe die Möglichkeit Sanktionen zu ergreifen oder Leistungskürzungen vorzunehmen und es gebe den Tatbestand der Urkundenfälschung. Die Grüne Fraktion habe eine Reihe von Anträgen zu den folgenden streitigen Punkten gestellt. Berufliche Zusatzqualifikationen und Weiterbildungen für die Sozialhilfebehörden und Sozialhilfeinspektoren: Das Gesetz stecke keinen Rahmen ab, welche fachlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssten. Diese Themen seien komplex. Mindestens in der Verordnung wünsche man Aussagen bezüglich beruflicher Qualifikationen, Fähigkeiten etc. Generelle Einsichtnahme aller Behörden in die Dossiers: Mit Einverständnis der Betroffenen solle es möglich sein, nicht aber als generelle Praxis. Verpflichtung zur Vollmachtteilung: Das Gesetz verlange bei der Abklärung des Anspruchs auf Sozialhilfe eine vollständige Aufhebung der Persönlichkeitsrechte, wie zum Beispiel die Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht. Das erachte man als falsch. Integration der Mutter-schaftsbeihilfe in die wirtschaftliche Sozialhilfe: Die vorgesehene Massnahme möge im Bereich der Administration Verbesserungen bringen, setze jedoch sozialpolitisch am falschen Ort an. Hier müssten primär Massnahmen zur Verminderung bestehender Schwelleneffekte angegangen werden. Die Projektgruppe SHG habe zu diesem Thema Überlegungen ange stellt, die weiterzuentwickeln wären. Die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien werde zu Diskussionen führen. Das Gesetz wolle sie nur wegleitend gelten lassen, man wolle aber eine verbindliche Lösung. Auf den Vermögensverzicht komme er in der Detailberatung zurück. Anspruch auf Rückerstattung: Die kürzere Frist von einem statt drei Jahren seit Kenntnisnahme mache durchaus Sinn, weil sie auf die Gemeinden einen gewissen Druck zum Vorwärtsmachen ausübe. Bevorschussung Unterhaltsbeiträge: Dazu habe man einen Antrag eingereicht. Alleinerziehende sollten sich nicht verschulden uns deshalb rückwirkend auf zwei Monate eine Bevorschussung erhalten. Umfang der Bevorschussung: Die Höhe und der Umfang der Bevorschussung gehöre ihrer Meinung nach in die Verordnung und nicht ins Gesetz. Zu zwei Gesetzesbestimmungen habe man keine Anträge gestellt, da diese im Rahmen von Leistungen und Strukturen II bereits beschlossen worden seien. Dazu habe die Grüne Fraktion grundsätzlich eine andere Einstellung. Dies sei mit ein Grund, der Vorlage nicht zustimmen zu können. Die Folgen der Ausschreibung des Leistungsauftrages Asyl und Flüchtlinge auf einem tieferen finanziellen Niveau und einen Rückstand bei den Integrationsmassnahmen würden schlussendlich die Gemeinden zu spüren bekommen. Die Rückstufung bei der Sozialhilfe der vorläufig Aufgenommenen auf das tiefere Niveau der Asylsuchenden führe zu zusätzlicher Armut, Ghettobildung und Isolation. Die späteren Folgekosten seien dadurch vorprogrammiert. Einen Antrag stelle die Grüne Fraktion im Bereich Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige nach mehr als zehn Jahren: Weil sich der Kanton über verschiedene Massnahmen zunehmend aus der Pflicht nehme und während der Zeit seiner Zuständigkeit spare, solle er für die Zeit danach stärker verpflichtet werden und 50 Prozent der Kosten auch danach übernehmen.

Im Namen der GLP-Fraktion tritt Ralph Hess auf die Vorlage ein. Je nach Ausgang der Diskussion und dem Erfolg ihrer Hauptanliegen werde die GLP die Vorlage annehmen oder ablehnen müssen. Das Sozialhilfegesetz sei fast 24 Jahre alt. Die Anforderungen an die Sozialhilfe hätten sich in diesem Vierteljahrhundert stark geändert. Verschiedene parlamentarische Vorstösse würden das Augenmerk auf dringend notwendige Anpassungen legen. Des-

halb begrüsse die GLP diese Revision und hoffe auf eine sachliche Beurteilung und faire Diskussion im Rat. Denn es dürfe nicht sein, dass die Vorlage zu einer Fünf-vor-Zwölf-Vorlage sprich "Wahlkampf-Vorlage" mutiere. Das sei man unsern in Not geratenen Mitmenschen schuldig. Sie sollten einerseits in ihren Bemühungen um den Aufbau einer langfristigen und nachhaltigen Existenzsicherung unterstützt werden, andererseits müsse ihnen aber auch eine lediglich kurzfristige materielle Unterstützung angeboten werden können. Die GLP sei dezidiert für die Beibehaltung der SKOS-Richtlinien. Diese erlaubten ein bescheidenes menschliches Auskommen und garantierten vor allem, dass Sozialhilfeempfangende in jeder Gemeinde des Kantons gleich behandelt würden. Auch müssten Sozialhilfeempfangende als Individuen respektiert werden. Dazu gehöre insbesondere, dass sie in jedem Fall und transparent über jegliche Schritte der Informationsbeschaffung der Behörden zu orientieren seien. Besonders positive Punkte der Vorlage aus der Sicht der GLP seien die klarere Regelung der Zuständigkeiten, die Forderung nach Zusammenarbeit der einzelnen Leistungserbringer und die konstruktive Zusammenarbeit der Unterstützungsbedürftigen mit den Behörden. Negativ hingegen sei, dass zukunftsfähige, innovative Ideen oder nur die Bereitschaft zum Bereitstellen der entsprechenden Rahmenbedingungen in der Vorlage leider ganz fehlten. Auch vermisste die GLP eine gut zugeschnittene Anpassung des Angebots für gut ausgebildete Unterstützungsbedürftige. Leider müsse damit gerechnet werden, dass künftig noch vermehrt Personen trotz einer guten Ausbildung durch die Sozialhilfe unterstützt werden müssten. Das aktuelle Angebot sei auf diese Anspruchsgruppe noch zu wenig ausgerichtet. Auch fehlten die dazu notwendigen rechtlichen Grundlagen. Das müsse sich unverzüglich ändern. Die GLP möchte verhindern, dass aufgrund von Schwelleneffekten Anspruchsberechtigte nicht dazu motiviert seien, ihren Unterhalt durch Erwerbsarbeit wieder selber zu decken. Man habe zur Kenntnis genommen, dass das Thema Schwelleneffekt erkannt sei. Der Regierungsrat sei mit einer überwiesen Motion beauftragt worden, die Wirksamkeit der im Kanton Luzern getroffenen Massnahmen zur Verminderung von Armut zu evaluieren und in Form eines Berichts der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Analyse solle alle vier Jahre aktualisiert werden. Ob es Massnahmen brauche, um Schwelleneffekte zu vermeiden, könne erst nach Vorliegen des verlangten Wirkungsberichtes beantwortet werden. Trotzdem beantrage die GLP heute bei §10 einen Hinweis, dass Schwelleneffekte zu vermeiden seien. Bei § 42 Absatz 1, der Rückerstattung zur Geltendmachung, reiche ein Jahr als Frist aus. Die Gemeinde sollte im Interesse ihrer eigenen Finanzen die Rückforderung möglichst bald verlangen. Den Antrag der GASK mit einer Frist von drei Jahren lehne man deshalb ab. Dasselbe gelte für § 51 Absatz 1.

Die Kommissionspräsidentin der GASK, Romy Odoni, bringt eine Bemerkung zur Liste der Anträge an. Herbert Widmer habe bereits angetönt, dass einzelne Anträge in die Kommission zurückgenommen werden sollten. Die Anträge 21 bis 24 beschäftigten sich mit der Frage, ob die Gemeinden oder der Kanton die Kosten für vorläufig aufgenommene Personen übernehmen sollten. Dazu seien in der GASK Anträge vorgelegen, man habe das Thema diskutiert, aber nicht darüber abgestimmt. Dasselbe gelte für die Anträge 26 bis 28, dabei gehe es um die gleiche Frage der Kostenübernahme, aber bei Flüchtlingen. Auch darüber habe man diskutiert aber nicht abgestimmt und zwar deshalb, weil Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf noch Zahlen dazu liefern wollte. Die GASK sei sich nicht einig, wie man das lösen wolle, deshalb nehme sie die Anträge 21 bis 24 und 26 bis 28 zurück in die Kommission. Ebenso verhalte es sich bei Antrag 29. Das Thema sei zwar diskutiert worden, aber kein Antrag dazu vorgelegen. Das Thema scheine sehr zu bewegen, darum nehme sie auch den Antrag 29 zurück in die Kommission.

Vroni Thalmann erklärt, sie sei mit der Rücknahme der Anträge in die GASK einverstanden, bis auf den Antrag 29 von Markus Gehrig. Sie möchte dazu die Meinung des Parlaments erfahren und stelle einen entsprechenden Antrag.

Herbert Widmer erklärt, er habe an der Kommissionssitzung einen ähnlich lautenden Antrag wie der jetzt vorliegende Antrag 29 von Markus Gehrig vorgebracht, aber nicht offiziell eingereicht. Dieser Antrag gehöre aber zu dieser Materie, es wäre deshalb falsch, nur über diesen Antrag zu diskutieren. Er werde in der 2. Lesung den Antrag von Markus Gehrig unterstützen. Er bitte, den Antrag ebenfalls zurück in die Kommission zu nehmen.

Jörg Meyer sagt, er habe sich beim Lesen des Gesetzes gefragt, welcher Geist ihm entgegenwehe. Die Bundesverfassung sei ihm in den Sinn gekommen, das Wohl des Volkes messe sich am Wohl der Schwächen. In der Zeitungsvorschau sei die Rede von "straff regeln",

"gegen die Ausnützung", "Missbrauch sei Gift", "konsequent ahnden" gewesen, er habe gedacht, man scheibe hier ein Sozialhilfe-Strafgesetz. Er hoffe, dass bei einer der nächsten Steuergesetzdebatten im Rat ähnlich rigoros über Steuermisbrauch, die Einführung von Steuerinspektoren etc. diskutiert werde. Die Sozialhilfe sei heute Ziel zahlreicher Angriffe. Sie werde zunehmend als Luxus bezeichnet, als Hängematte, in der man es sich gemütlich machen könne. Menschen in Armut würden zu Sündenböcken gemacht, diese Angriffe unterstellt, Sozialhilfe sei für die blosse Existenzsicherung schon viel zu grosszügig und dadurch zu teuer, ihre Leistungen seien zu leicht erhältlich oder würden überhaupt zu Unrecht ausbezahlt. Sozialhilfe fördere die Bequemlichkeit. Einige, wenn nicht die meisten, seien selber schuld. Welches Menschenbild vertrete man im Rat, wenn man über Sozialhilfe spreche? Welche Präsenz zeige man in dieser Zeit noch als Parlament, wenn man über Menschen spreche und nicht über juristische Verfahren? Vielleicht sollte man sich das auch wieder einmal fragen. Sozialarbeitende würden mittlerweile als verakademisierte, praxisfremde diffamiert. In der Schweiz gebe es immer noch mehr Millionäre als wirtschaftlich Sozialhilfebeziehende. Die Sozialhilfeansätze seien nicht eine Frage der momentanen Budgetkasse. Es gehe um die Gewährung eines Existenzminimums, das unabhängig davon zu gewährleisten sei, ob man nun mehr oder weniger Tiefsteuerstrategie-Erfolg habe. Ganz persönlich vermisste er an diesem Gesetz die Aspekte eines Sozialhilfegestaltungsgesetzes, zukunftsweisende Ansätze, eine griffigere Prävention, den Willen des Kantons, auch eine Steuerungsfunktion vorzunehmen, auch unter den Gemeinden, sowie den Willen, die sozialen Probleme anzupacken und nicht nur zu verwalten und insbesondere unsere Zukunft, den sozialen Zusammenhalt zu gestalten und nicht die Menschen zu bekämpfen.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf, die GASK habe bei der Beratung des Gesetzesentwurfes auf ein grosses Praxiswissen zurückgreifen können. Gerade beim Sozialhilfegesetz, das durch die Gemeinden vollzogen werde, erweise sich dieses Wissen als sehr wertvoll. Nino Froelicher habe in seinem Votum erwähnt, der eine oder andere Vorstoss zum Thema sei ihm als bestellt vorgekommen. Diese Unterstellung akzeptiere er nicht. Weiter habe Nino Froelicher ausgeführt, dass die SVP-Fraktion keine Anträge stelle. Für ihn sei das nicht relevant. Das Gesetz sei ein Gesamtwerk der Regierung und nicht von ihm alleine. Bei der Umsetzung des Sozialhilfegesetzes würden die Gemeinden eine sehr gute Arbeit leisten. Es kämen sehr wenige Fälle vor, bei denen der Entscheid einer Gemeinde aufgehoben werden müsse. Die Entscheide seien formell korrekt und ausführlich begründet, so dass die Erwägungen gut nachvollziehbar seien. Es sei ein klares Indiz dafür, dass die Sozialämter der Gemeinden fachlich sehr gut ausgewiesen seien. Aufgrund der diversen Eintretensvoten erlaube er sich eine grundsätzliche Bemerkung: Die soziale Sicherheit sei für die Zivilgesellschaft ein sehr wichtiges Gut und in der Bundesverfassung verankert. Wer in Not gerate und nicht in der Lage sei, für sich zu sorgen, habe Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich seien. In der Bundesverfassung stehe aber auch das Prinzip der Subsidiarität und dass jede Person Verantwortung für sich selber wahrnehme und nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft beitrage. Die Sozialhilfe solle darum klar keine Dauerhilfe, sondern eine Überbrückungshilfe darstellen. Im neuen Sozialhilfegesetz habe man deshalb die Ziele der Sozialhilfe definiert. Mit dem Ausbau der persönlichen Sozialhilfe, also leistungsunabhängig von finanzieller Unterstützung, werde die Prävention verstärkt. Ebenfalls präventiven Charakter habe die verbesserte Kontrolle. Beides ziele schlussendlich darauf ab, Soziallasten, die von der Gesellschaft bzw. den Steuerzahrenden getragen werden müssten, zu verringern. Dass die Kontrolle verstärkt werden solle bedeute nicht, dass alle, die auf Sozialhilfe angewiesen seien, unter Generalverdacht gestellt würden, dass sie betrügen würden. Das interpretierten die SP/Juso-Fraktion und die Grünen Fraktion aus seiner Sicht falsch. Wenn die Bevölkerung davon ausgehen könne, dass unser System gut kontrolliert werde und Missbrauch deshalb kaum möglich sei, habe sie auch das Vertrauen in die Sozialbehörden. Dadurch würden auch die Sozialhilfebezüger nicht mehr unter dem Generalverdacht von Missbrauch stehen. Wolle man weiterhin eine gute Akzeptanz der Sozialhilfe, so sei die Garantie einer guten Kontrolle eine Notwendigkeit dazu. Die vermehrte Kontrolle bedeute keinesfalls, dass man davon ausgehe, dass heute Missbrauch an der Sozialhilfe an der Tagesordnung liege. Es handle sich dabei um Ausnahmen, aber jede Ausnahme sei eine zu viel. Im Kanton Luzern hätten im Jahr 2012 fast 8000 Personen Sozialhilfe in Anspruch genommen. Die Sozialhilfequote, der Anteil der Sozialhilfebezüger gemessen an der gesamten ständigen Wohnbevölkerung, betrage zirka 2,1 Prozent. Auch in unserem Kanton

gebe es Menschen, die unter der Armutsgrenze lebten und trotzdem keine Sozialhilfe in Anspruch nähmen. Ihre verfügbaren finanziellen Mittel lägen unter den SKOS-Richtlinien. Ein Teil dieser Personen beantrage keine Sozialhilfe, weil sie sich selber nicht als bedürftig empfinden würden. Andere erhielten Unterstützung durch ihre Familie, Verwandtschaft oder ihre durch ihre Umgebung. Das sei richtig so. Einen automatischen Anspruch auf Sozialhilfe abzuleiten aufgrund der Kriterien der Armutsgrenze gemäss SKOS-Richtlinien wäre falsch und entspreche auch nicht dem Subsidiaritätsprinzip, sowie dem Grundsatz der Eigenverantwortung. Diese Einstellung sei richtig und schlussendlich auch eine Tugend der Schweizer Gesellschaft. Seiner Meinung nach sei es richtig, diesen Wert als ein wichtiges Standardmerkmal auch in unserer immer globaler werdenden Gesellschaft zu verteidigen. Im Asyl- und Flüchtlingsbereich bringe das neue Sozialhilfegesetz Veränderungen. Einige seien bereits angesprochen worden. Es würden die Voraussetzungen dazu geschaffen, um die Aufgaben der Betreuung und Unterbringung nicht nur an Hilfswerke sondern generell an Dritte vergeben zu können. Das entspreche dem Willen des Kantonsrates. Zudem solle die Sozialhilfe für die vorläufig Aufgenommenen auf das Niveau der Asylsuchenden gesenkt werden. Das entspreche erstens der Bundesgesetzgebung und zweitens der Logik, wie der Bund die Kosten an die Kantone finanziere. Die Integrationsbemühungen für die vorläufig Aufgenommenen werde man aber mindestens im gleichen Mass wie bisher fortführen. Zum Asyl- und Flüchtlingsbereich erlaube er sich folgende Bemerkungen: Wer an Leib und Leben bedroht sei, solle in der Schweiz Schutz erhalten und hier bleiben dürfen. Im letzten Jahr sei die Zahl der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen sprunghaft angestiegen. Insgesamt seien dem Kanton Luzern gut 700 neue Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zugewiesen worden. Die meisten dieser Menschen blieben sehr lange von der Sozialhilfe abhängig. Hier müsse sich etwas verändern. Darum wolle man bewusst den Integrationsdruck im Asyl- und Flüchtlingswesen erhöhen. Wer bei uns Schutz erhalte, solle nicht in der Sozialhilfe verharren können. Dabei werde von den Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen mehr Eigenleistung zur Integration erwartet. Auf der anderen Seite müsse unsere Gesellschaft noch mehr Hand dazu bieten. Bei der beruflichen Integration müsse die Wirtschaft vermehrt in die Pflicht genommen werden. Ihm persönlich mache es zu schaffen, dass gut ein Drittel der durch Sozialhilfe unterstützten Personen Vollzeit arbeite, also zu den sogenannten Working Poor gehöre. Besonders häufig seien Alleinerziehende und Personen mit geringem Bildungsstand von Sozialhilfebeiträgen abhängig. Er sei der Meinung, dass unsere Gesellschaft nicht nur mit einer sozialen Absicherung in Form von Sozialhilfe handeln müsse. Vielmehr müssten der Kanton und die Gemeinden vermehrt Anstrengungen unternehmen, um die Rahmenbedingungen zu verändern, beispielsweise durch strukturelle Veränderungen im Bereich der Bildung, wo etwa Tagesschulstrukturen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entscheidend verbessern könnten. Oder ein verbessertes Angebot an betreutem Wohnen im Alter, damit nicht Heimplätze ausgebaut werden müssten. Mit der neuen Pflegefinanzierung sei ein Heimaufenthalt zu einem häufigen Grund für Sozialhilfebezug geworden. Durch die gezielte Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus könnte das Angebot an preisgünstigem Wohnen ausgebaut werden, so dass auch einkommensschwache Haushalte ihre Lebenshaltungskosten ohne staatliche Hilfe sichern könnten. Er bitte den Rat, auf die Vorlage einzutreten und der Fassung des Regierungsrates zuzustimmen.

Yvonne Zemp bittet, ihren Antrag 12 ebenfalls zurück in die GASK zu nehmen. Es handle sich um ein ähnliches Thema.

Im Namen des Regierungsrates erlaubt sich Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf eine generelle Bemerkung. Es gebe verschiedene laufende Projekte dazu. Man sei an der Revision der Aufgaben- und Finanzreform 2018, es werde analysiert, wer schlussendlich für was verantwortlich sein solle respektive die finanzielle Verantwortung übernehme. Weiter werde im Rahmen des Finanzausgleichs ein neuer Wirkungsbericht 2020 erstellt, dieser wäre im Jahr 2021 zur Umsetzung bereit. Im Finanzausgleich bestehe ein sozialer Lastenausgleich, über diesen Topf müsste diskutiert werden. Die GASK könne aber nicht den Finanzausgleich revidieren. Er bitte, den Antrag 29 von Markus Gehrig ebenfalls in die GASK zurückzunehmen. Damit erhalte man die Möglichkeit, entsprechende Berechnungen vorzunehmen. Die Regierung sehe, dass hier ein Handlungsbedarf bestehe, er spreche aber vom Jahr 2016–2018, bis die Finanz- und Aufgabenreform erledigt sei.

Pius Kaufmann erklärt, das Thema sei im Wirkungsbericht des Finanzausgleichs vom 26. November 2013 abgehandelt worden. Dazu sei eine Motion von Thomas Willi überwiesen worden. Er frage sich deshalb, ob man den Finanzausgleich mit dem Sozialhilfegesetz

setz nochmals revidieren wolle. Wenn der Antrag zurück in die Kommission gehe, solle man die im Rat getätigten Aussagen dazu diskutieren. Zudem sollte die zweite Option, ob die Aufteilung nach zehn Jahren unter den Gemeinden stattfinde oder immer noch der Kanton zuständig sei, geprüft werden. Über diese Option sei noch nicht diskutiert worden.

Der Rat lehnt den Antrag von Vroni Thalmann mit 78 zu 19 Stimmen ab. Somit geht Antrag 29 von Markus Gehrig ebenfalls zurück in die Kommission.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, der Antrag scheine ihr überflüssig, da es logisch sei, dass die Sozialhilfekosten geteilt werden müssten. Sie lehne es deshalb ab, den Antrag 12 zurück in die Kommission zu nehmen.

Yvonne Zemp hält an der Rücknahme ihres Antrages 12 in die GASK fest.

Im Namen des Regierungsrates weist Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf auf die Finanzreform 08 hin. Darin habe man sich über die Zuständigkeit geeinigt. Das Postulat von Thomas Willi werde im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform 2018 bearbeitet. Er weise nochmals darauf hin, dass die GASK keine Diskussion über den Finanzausgleich führen könne, das sei nicht ihre Aufgabe. Er bitte deshalb den Antrag von Yvonne Zemp abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag von Yvonne Zemp mit 69 zu 26 Stimmen ab. Somit geht Antrag 12 von Yvonne Zemp nicht zurück in die Kommission.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

An dieser Stelle unterbricht der Rat die Beratung über das neue Sozialhilfegesetz und fährt mit der Detailberatung an der Vormittagssitzung vom 27. Januar 2015 weiter.